Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
I. Allgemeine Bestimmungen	**I. Allgemeine Bestimmungen**	
§ 1 **Bestand, Sitz, Name** Unter dem Namen, Gemeindeverband Krankenheim der Region Aarau besteht ein Verband gemäss §§ 74ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz), mit Sitz in Aarau. Dem Verband gehören folgende Gemeinden an: Aarau, Biberstein, Buchs, Densbüren, Erlinsbach AG, Gränichen, Küttigen, Muhen, Oberentfelden, Rohr, Suhr, Unterentfelden, ferner Kölliken und Reitnau sowie Ammerswil, Auenstein, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Schafisheim, Seon, Staufen.	§ 1 **Name, Sitz** Unter dem Namen, *Lindenfeld* besteht ein *Gemeinde*verband gemäss §§ 74 ff des Gemeindegesetzes mit Sitz in Aarau. *Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang 1 an.*	**§ 77 / 1 / a GG** § 77 / 1 / b GG Liste der Verbandsmitglieder kann im Anhang geführt werden, ist aber Bestandteil der Statuten (zwingend). Ein Eintritt oder ein Austritt gilt als Statutenänderung und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (Auskunft Gemeindeabt., DVI). Gemäss § 76 Abs 4 GG ist ein nachträglicher Beitritt weiterer Gemeinden dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.
§ 2 **Zweck** Der Verband bezweckt den Bau und den Betrieb eines regionalen Krankenheimes im „Lindenfeld“ (Gemeinde Suhr).	§ 2 **Zweck** Der Verband bezweckt *den Betrieb eines Zentrums für spezialisierte Pflege für Einwohner der Verbandsgemeinden, insbesondere im Bereich der Langzeit- und spezialisierten Leistungsversorgung. Er kann seine Leistungen auch Personen, nicht dem Verband zugehöriger Gemeinden erbringen.* *Der Verband kann sämtliche Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, einschliesslich Erwerb, Bau und Betrieb weiterer Liegenschaften und Zentren im Bereich der Gesundheit und Pflege.*	§ 77 / 1 / a GG Sog. Nebenzweck, wie im Gesellschaftsrecht üblich.

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
II. Organisation	**II. Organisation**	
§ 3 **Organe** Organe des Verbandes sind: 1. die Abgeordnetenversammlung 2. der Verbandsvorstand 3. die Krankenheimleitung 4. die Kontrollstelle	§ 3 **Organe** Organe des Verbandes sind: 1. die Abgeordnetenversammlung 2. der Verbandsvorstand 3. die Geschäftsleitung 4. die Kontrollstelle	§ 77 / 1 / c GG
A. Abgeordnetenversammlung	**A. Abgeordnetenversammlung**	
§ 4 **Vertretung und Stimmrecht** Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten jeder Mitgliedergemeinde. Dieser und mindestens ein Stellvertreter werden von der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung für die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Den einzelnen Gemeindeabgeordneten kommt für je 1000 Einwohner ihrer Gemeinde eine Stimme zu. Bruchteile von 500 Einwohnern und mehr zählen als ganzes Tausend. Die Anzahl der Abgeordnetenstimmen jeder Mitgliedgemeinde wird von der Abgeordnetenversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode festgesetzt.	§ 4 **Vertretung und Stimmrecht** Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten jeder Mitgliedergemeinde. Dieser und mindestens ein Stellvertreter werden von der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung für die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Den einzelnen Gemeindeabgeordneten kommt für je 1000 Einwohner ihrer Gemeinde eine Stimme zu. Bruchteile von 500 Einwohnern und mehr zählen als ganzes Tausend. Die Anzahl der Abgeordnetenstimmen jeder Mitgliedgemeinde wird von der Abgeordnetenversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode festgesetzt.	
§ 5 **Zuständigkeit** In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen: 1. Festsetzung der Zahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden,	§ 5 **Zuständigkeit** In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen: 1. Festsetzung der Zahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden,	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus der Reihe der Vorstandsmitglieder auf die gleiche Amtsdauer,	2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus der Reihe der Vorstandsmitglieder auf die gleiche Amtsdauer,	
3. Beschlussfassung über Projektierungsaufträge, die Erstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau, die Ausrüstung des Krankenheimes sowie den Erwerb und die Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken bis zum Betrag von einer Million Franken pro Sachgeschäft,	3. Beschlussfassung über *neue Projektierungen sowie* die Erstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau *und* die Ausrüstung *von Liegenschaften* sowie den Erwerb und die Veräusserung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken.	Kompetenzsummenbegrenzung ist aufzuheben, weil Abgeordneten Versammlung das oberste Organ des Verbandes ist.
4. die Sicherstellung der Finanzierung durch Aufnahme von Darlehen, sofern die Finanzierung nicht durch Gemeindebeiträge erfolgen kann,	4. die Sicherstellung der Finanzierung durch Aufnahme von Darlehen, sofern die Finanzierung nicht durch Gemeindebeiträge erfolgen kann,	
5. Beschlussfassung über die Inbetriebnahme des Krankenheimes,		5. aufgehoben
6. Genehmigung des Voranschlages und Anforderung allfälliger notwendiger jährlicher Betriebsbeiträge der Gemeinden,	*5.* Genehmigung des *Budgets* und Anforderung allfälliger notwendiger jährlicher Betriebsbeiträge der Gemeinden,	
7. Genehmigung der Verbandsrechnungen und der Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes,	*6.* Genehmigung der Verbandsrechnungen und der Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes,	
8. Erlass einer Taxordnung sowie eines Reglements über die Aufnahme von Patienten,	*7. Erlass einer Taxordnung*,	§ 77 / 2 / b, c, GG
9. Erlass einer Dienst- und Besoldungsverordnung für das Personal und Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsorgane,	1. *8. Erlass Dienst- und Besoldungsreglement sowie Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorstands und der Kontrollstelle,*	
10. Genehmigung der Baurechnung,		10. aufgehoben
11. Erteilung von Prozessvollmachten,	*9.* Erteilung von Prozessvollmachten,	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
12. Aufnahme von weiteren Gemeinden und Festsetzung der Aufnahmebedingungen sowie Beschluss über den Austritt einer Verbandsgemeinde, 13. Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau und Betrieb des Krankenheimes, 14. Beschlussfassung über den Jahresbericht zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde, 15. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.	*10*. Aufnahme von weiteren Gemeinden und Festsetzung der Aufnahmebedingungen sowie Beschluss über den Austritt einer Verbandsgemeinde, *11*. Oberaufsicht über die Verwaltung *und den Betrieb* *12*. Beschlussfassung über den Jahresbericht zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde, *13*. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.	§ 77 / 1 / f GG
§ 6 **Einberufung** Die Abgeordnetenversammlung findet alljährlich mindestens zwei Mal statt zur Entgegennahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Jahr und zur Beschlussfassung über das Budget für das folgende Jahr, im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes. Die Gemeinderäte von einem Viertel der Mitgliedergemeinden können ebenfalls die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die Abgeordneten und die Mitgliedgemeinden unter Zustellung der Traktandenliste. Die Mitglieder des Vorstandes sind als Abgeordnete wählbar. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Das Protokoll wird, vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet, den Mitgliedgemeinden zugestellt. Die Mitglieder des Vorstandes und der Krankenheimleitung, soweit sie nicht Abgeordnete sind, nehmen mit beratender Stimme an der Abgeordnetenver-	§ 6 **Einberufung, *Leitung, Protokoll, Öffentlichkeit*** Die Abgeordnetenversammlung findet alljährlich mindestens zwei Mal statt zur Entgegennahme von Bericht und Rechnung und zur Beschlussfassung über das Budget, im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes. Die *Abgeordneten* von einem Viertel der *Verbands*gemeinden können ebenfalls die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung an die Abgeordneten und die *Verbands*gemeinden unter Zustellung der Traktandenliste. Die Mitglieder des Vorstandes sind als Abgeordnete wählbar. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Das Protokoll wird, vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet, den *Verbands*gemeinden zugestellt.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
sammlung teil. Die Kontrollstelle ist gehalten, der Abgeordnetenversammlung beizuwohnen. Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.	Die Mitglieder des Vorstandes und der *Geschäftsleitung*, soweit sie nicht Abgeordnete sind, nehmen mit beratender Stimme an der Abgeordnetenversammlung teil. Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.	
§ 7 **Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung** Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.	§ 7 **Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung** Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.	
§ 8 **Qualifizierte Beschlüsse** Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über: 1. die Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden, 2. Aufwendungen, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als Fr. 500'000.- pro Sachgeschäft bedingen.	§ 8 **Qualifizierte Beschlüsse** Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über: 1. die Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden, 2. Aufwendungen, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als *Fr. 1'000'000.--* pro Sachgeschäft bedingen.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
§8bis **Antrags- und Auskunftsrecht** Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können spätestens sieben Tage vor der angekündigten Abgeordnetenversammlung mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand Anträge zur Geschäftsordnung und zu den Verhandlungsgeschäften stellen. Die Abgeordnetenversammlung ist hievon in Kenntnis zu setzen und hat über den Antrag zu verhandeln. Jeder Stimmberechtigte kann schriftlich beim Vorstand Anfragen über die Tätigkeit des Verbandes oder Anregungen zu Sachfragen einreichen. Die dem Stimmberechtigen in angemessener Frist schriftlich zu erstattende Antwort ist der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.	§8bis **Antrags- und Auskunftsrecht** Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können spätestens sieben Tage vor der angekündigten Abgeordnetenversammlung mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand Anträge zur Geschäftsordnung und zu den Verhandlungsgeschäften stellen. Die Abgeordnetenversammlung ist hievon in Kenntnis zu setzen und hat über den Antrag zu verhandeln. Jeder Stimmberechtigte kann schriftlich beim Vorstand Anfragen über die Tätigkeit des Verbandes oder Anregungen zu Sachfragen einreichen. Die dem Stimmberechtigen in angemessener Frist schriftlich zu erstattende Antwort ist der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.	§ 77 / 1 / g GG Absatz 1 betrifft Antragsrecht Absatz 2 betrifft Auskunftsrecht
B. Vorstand	**B. Vorstand**	
§ 9 **Bestellung und Konstituierung** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Die Gemeinden Aarau und Suhr haben Anspruch auf mindestens je ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 Ziff. 2 selbst. Aktuariat und Rechnungsführung können einer Gemeindeverwaltung übertragen werden. Wird hievon Gebrauch gemacht, so wohnen Aktuar und Rechnungsführer, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Dem Regierungsrat steht die Wahl eines zusätzlichen staatlichen Vertreters in den Vorstand zu.	§ 9 **Bestellung und Konstituierung** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Die Gemeinden Aarau und Suhr haben Anspruch auf je ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 Ziff. 2 selbst. Aktuariat und Rechnungsführung können einer Gemeindeverwaltung *oder Dritten* übertragen werden. Wird hievon Gebrauch gemacht, so *nehmen* Aktuar und Rechnungsführer, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, *an* den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
§ 10 **Einberufung, Beschlussfassung** Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.	§ 10 **Einberufung, Beschlussfassung** Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.	
§ 11 **Vertretung, Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Für den Verband zeichnet kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.	§ 11 **Vertretung, Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar. *Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.*	
§ 12 **Zuständigkeit** Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen und deren Überwachung, 2. alljährliche Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage an die Abgeordnetenversammlung,	§ 12 **Zuständigkeit** Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen und deren Überwachung, 2. alljährliche Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage an die Abgeordnetenversammlung,	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
3. Vorbereitung aller Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,	3. Vorbereitung aller Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,	
4. alle den Bau und den Betrieb betreffenden Beschlüsse, sofern sie nicht der Abgeordnetenversammlung vorbehalten sind, wie Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes und der Detailpläne, Bestimmung des Baubeginns, Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, Abschluss von Werkverträgen, Prüfung und Anweisung der Unternehmerrechnungen,		Aus der Zeit des Baus des Lindenfelds: aufgehoben
5. Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen an die Krankenheimleitung,	*4.* Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen an die *Geschäftsleitung*.	
6. Wahl und Entlassung der Krankenheimleitung und des übrigen leitenden Personals sowie die Festsetzung von deren Besoldungen,	*5. Anstellung* und Entlassung der *Mitglieder der Geschäftsleitung* sowie die Festsetzung von deren Besoldungen,	
7. Einforderung aller Gemeindebeiträge,	*6.* Einforderung *allfälliger* Gemeindebeiträge,	
8. Veröffentlichung des Sitzungstermins der Abgeordnetenversammlung und der Traktandenliste sowie der gefassten Versammlungsbeschlüsse.	*7.* Veröffentlichung des Sitzungstermins der Abgeordnetenversammlung und der Traktandenliste sowie der gefassten Versammlungsbeschlüsse.	
§ 13 **Ausschüsse** Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Insbesondere ist er befugt, zur Überwachung des Baus und des Betriebs der Anlage eine Baukommission bzw. einen Betriebsausschuss zu bestellen.	§ 13 **Ausschüsse** Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen mit einem Reglement solchen Ausschüssen übertragen.	Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen mit einem Reglement solchen Ausschüssen übertragen.	
C. Krankenheimleitung	***C. Geschäftsleitung***	
§ 14 **Aufgabe** Der Krankenheimleitung obliegt die Führung des Heims und der Geschäfte des Verbandes gemäss den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes. Sie bereitet insbesondere die Geschäfte des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihr einzelne Befugnisse zur selbständigen Ausübung übertragen.	§ 14 **Aufgabe** Der *Geschäftsleitung* obliegt die Führung des Heims und der Geschäfte des Verbandes gemäss den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes. Sie bereitet insbesondere die Geschäfte des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihr einzelne Befugnisse zur selbständigen Ausübung übertragen.	
D. Kontrollstelle	**D. Kontrollstelle, *Revisionsstelle***	
§ 15 **Bestand, Aufgabe** Die Kontrollstelle besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern aus verschiedenen Gemeinden. Sie dürfen nicht zugleich Abgeordnete sein. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung aus denjenigen Gemeinden ausgewählt, die kein Vorstandsmitglied stellen. Den Gemeinderäten dieser Gemeinden steht das Vorschlagsrecht zu. Die Kontrollstelle prüft die Bau-, Betriebs- und Vermögensrechnungen und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag. Der Vorstand kann die Rechnung durch eine Treuhandgesellschaft überprüfen lassen.	§ 15 **Bestand, Aufgabe** Die Kontrollstelle besteht aus 3-5 *natürlichen Personen* aus verschiedenen *Verbands*gemeinden, *die weder Vorstandsmitglied noch Abgeordnete sein dürfen. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.* Die Kontrollstelle prüft *die Jahresrechnung des Verbandes, erhält Kenntnis vom Revisionsstellenbericht und erstattet darüber Bericht an die Abgeordnetenversammlung.* *Der Vorstand wählt <u>jährlich</u> eine Revisionsstelle, welche die Anforderungen für die eingeschränkte Revision gemäss Art. 729 OR erfüllt. Für die Aufgaben der Revisionsstelle gelten die Vorschriften gemäss Art. 729a und 729b OR analog. Der Vorstand kann die Revisionsstelle zur Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung einladen.*	§ 81 GG: eine Kontrollstelle ist zwingend vorgeschrieben. Revisionsstelle ist freiwillig und zu unterscheiden von Kontrollstelle gem. § 81 GG

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
III. Bau des Krankenheimes	**III. *Finanzierung***	Neuer Titel
§ 16 **Erstellung** Der Verband erstellt auf Grund eines allgemeinen Bauprojektes mit Kostenvoranschlag, das der Genehmigung der Behörden des Kantons Aargau bedarf, im Lindenfeld, Gemeinde Suhr, ein Krankenheim. Der Verband erwirbt die für den Bau und eine künftige Erweiterung erforderlichen Grundstücke. Das Krankenheim steht im Eigentum des Verbandes.		Bezog sich auf Ersterstellung, die auch im Zweck § 2 gestrichen wird: § 16 ersatzlos streichen
	§ 16 ***Finanzierung der Betriebskosten*** *Der Verband finanziert seine Betriebskosten aus den Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner, durch Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen, privaten Spenden und öffentlich rechtlichen Beiträgen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.* *Für die Finanzierung von Investitionen in Anlagen und Einrichtungen können Darlehen bei Gemeinden oder Dritten aufgenommen werden. Die Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Darlehen erfolgen zulasten der Betriebsrechnung.*	neu § 16
§ 17 **Finanzierung** An die Anlagekosten, die der Kanton gemäss § 5 des Spitalgesetzes vom 19.10.71 nicht übernimmt, leisten die Verbandsgemeinden Anlagekostenbeiträge oder entsprechende Darlehens- oder Amortisationsquoten, wobei der Kostenverteiler gemäss § 16 Abs. 4 Spitalgesetz vorzunehmen ist. Als Anlagekosten gelten sämtliche Baukosten, ob sie vom Kanton übernommen werden oder nicht,		§ 17 gestrichen

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
die Anschaffungskosten, die der Kanton trägt, sowie alle Personal- und Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme des Krankenheims. Die Anschaffungskosten, die vom Kanton nicht übernommen werden, gehen zu Lasten der Betriebsrechnung (§ 6 Spitalgesetz).		
§ 18 **Haftung der Gemeinden** Die Mitgliedergemeinden haften subsidiär für die Verpflichtungen des Verbandes. Dritten gegenüber haften die Gemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilsmässig nach Massgabe der Belegung durch die Gemeindeeinwohner im Mittel der letzten drei Jahre.	§ 17 **Haftung der Gemeinden** Die *Verbands*gemeinden haften subsidiär für die Verpflichtungen des Verbandes. Dritten gegenüber haften die Gemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilsmässig nach Massgabe der Belegung durch die Gemeindeeinwohner im Mittel der letzten drei Jahre.	
	§ 18 **Rechnungsführung** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Jahresende abzuschliessen und innert sechs Monaten nach der Prüfung durch die Kontrollstelle der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	bisher in § 22
§ 19 **Staatsbeiträge** Staatsbeiträge an die Anlage- und an die Betriebskosten fallen dem Verband zu.		aufgehoben
	§ 19 ***Öffentliche Auflage, Publikationsorgan, Mitteilungen*** *Budget*, Rechnungen und Jahresbericht sind in den Kanzleien jeder Mitgliedgemeinden allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten. *Das Publikationsorgan des Verbandes ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.*	bisher in § 22 bis

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
IV. Betrieb des Krankenheimes	**IV. Betrieb des *Zentrums***	
§ 20 **Betriebsgrundsätze** Das Krankenheim ist sach- und fachkundig zu führen. Die Aufnahmebedingungen für Kranke werden durch ein Reglement festgelegt.	§ 20 **Betriebsgrundsätze** Das *Lindenfeld* ist sach- und fachkundig zu führen. *Die Betriebsvorschriften müssen erfüllt sein.*	
§ 21 **Betriebskosten** Die Kosten des Betriebs, des Unterhalts und der Verbandsverwaltung werden aus den Einnahmen der Tagestaxen bestritten. Ein Betriebsdefizit tragen nach Abzug der Staatsbeiträge und allfälliger Beiträge Dritter die Verbandsgemeinden gemäss § 16 Spitalgesetz.		neu in § 16
§ 22 **Rechnungsführung** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Jahresende abzuschliessen und innert sechs Monaten nach der Prüfung durch die Kontrollstelle der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.		neu in § 18
§ 22 bis **Öffentliche Auflage** Voranschlag, Rechnungen und Jahresbericht sind in den Kanzleien jeder Mitgliedgemeinden allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten.		neu in § 19
V. Schlussbestimmungen	**V. Schlussbestimmungen**	
§ 23 **Vermögen** Das Vermögen des Verbandes darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.	§ 21 **Vermögen** Das Vermögen des Verbandes darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
§ 24 **Aufsicht** Der Verband untersteht der staatlichen Aufsicht gemäss der einschlägigen Gesetzgebung über die Einwohnergemeinden und über das Gesundheitswesen. Der Genehmigung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde bedürfen: 1. die Verbandssatzungen und deren Änderungen, 2. die Bauprojekte und deren Änderungen, 3. der Voranschlag, 4. die Jahresrechnung, 5. Taxordnung und Taxverträge, 6. die Auflösung des Verbandes, 7. Organisationsreglemente und Verträge für den ärztlichen Dienst.	§ 22 **Aufsicht** *Änderungen der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.*	(§ 77 Abs. 3 GG)
§ 25 **Rechtsschutz** Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.	§ 23 **Rechtsschutz** Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.	
§ 26 **Austritt** Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während fünf Jahren bestehen.	§ 24 **Austritt** Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während fünf Jahren bestehen.	

Geltendes Recht	Überarbeitete Satzung	Bemerkungen Verweise GG
§ 27 **Auflösung** Die Auflösung des Verbandes gemäss § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und Genehmigung des Regierungsrates erfolgen. Dieser trifft für die Liquidation die notwendigen Anordnungen.	§ 25 **Auflösung** *Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.* *Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt im Verhältnis der Belegungstage durch Einwohner dieser Verbandsgemeinden in den dem Auflösungsbeschluss der Abgeordnetenversammlung vorangegangenen 10 Jahren.*	
§ 28 **Inkrafttreten** Diese auf Grund des Gemeindegesetzes vom 19.12.78 revidierten Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Krankenheim der Region Aarau am 14. Dezember 1984.	§ 26 **Inkrafttreten** Diese auf Grund des Gemeindegesetzes vom 19.12.78 revidierten Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der *Verbands*gemeinden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Beschlossen von der *Abgeordnetenversammlung* vom [Datum].	